Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 12 Abs.1 der Satzung des Verbandes "Kitas im Erzbistum Berlin – Zweckverbandes der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin

Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 12 Abs.1 der Satzung des Verbandes "Kitas im Erzbistum Berlin - Zweckverbandes der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin

Präambel

Das Kuratorium ist das Bindeglied zwischen dem Zweckverband der Katholischen Kirchengemeinden - Kitas im Erzbistum Berlin als Träger der pfarrlichen Kindertageseinrichtungen und der ortsansässigen Pfarrei. Ziel der Arbeit des Kuratoriums ist es, dass die Kindertageseinrichtungen auch zukünftig als Orte kirchlichen Lebens innerhalb der Pfarrei verstanden und wahrgenommen werden. Das Kuratorium ermöglicht durch eine vielfältige und interdisziplinäre Besetzung eine größtmögliche Beteiligung sowie Transparenz bei Beratungen und Entscheidungsfindungen. Ebenso das Pastoralkonzept der Pfarrei als auch die Trägerkonzeption des Zweckverbandes bilden die Grundlage für die Beratungen. Alle Akteure arbeiten zum Wohle der anvertrauten Kinder und Familien. Das Kuratorium garantiert die Einbindung der Kindertageseinrichtungen in das Leben der Pfarrei und ihrer Gemeinden, pflegt die gegenseitigen Kontakte und berät die Verbandsorgane des Zweckverbandes. Dabei sollen die besonderen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtungen vor Ort Berücksichtigung finden.

§ 1 Aufgaben des örtlichen Kuratoriums

- (1) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten der örtlichen Kindertageseinrichtungen stellt das Kuratorium die Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und dem Zweckverband sicher. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten über grundlegende Entwicklungen der Kindertageseinrichtungen. Es besteht die Verpflichtung, die Beratungsergebnisse in die bestehenden Entscheidungsstrukturen, d.h. in den Kirchenvorstand, den Pfarreirat, die Verbandsvertretung und den Aufsichtsrat einzubringen. Soweit zu diesen Entwicklungen Beschlüsse der Entscheidungsgremien wie Kirchenvorstand und/oder Pfarreirat benötigt werden, unterbreitet das Kuratorium entsprechende Beschlussvorschläge.
- (2) Das örtliche Kuratorium ist insbesondere zuständig für:
 - o die religionspädagogische und pastorale Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Pfarrei,
 - die Begleitung und Unterstützung der religionspädagogischen und pastoralen Arbeit sowie der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung in den Einrichtungen,
 - die Beratung der Kita-Pastoral sowie der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen in Abhängigkeit des jeweiligen Sozialraums,
 - o die Einbindung der Tageseinrichtung(en) in das Leben der Pfarrei und ihrer Gemeinden,
 - o die Beratung über die Standortentwicklung und die baulichen Maßnahmen,
 - die Unterstützung der regelmäßigen pastoralen Besuche der Seelsorger/innen der Pfarrei,
 - die Beratung der Verbandsorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf die Erstellung bzw. Fortschreibung des p\u00e4dagogischen Konzeptes seiner Kindertageseinrichtung(en),
 - o die Beteiligung und Mitentscheidung eines/r Vertreters/in der Pfarrei an der Vergabe der Plätze,
 - die Entgegennahme von regelmäßigen Berichten der Kita-Leitungen zur Entwicklung der jeweiligen Einrichtungen,
 - o die Pflege von Kontakten zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtung(en),
 - die von einem Mitglied gewünschte Erfüllung von ortsbezogenen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane.
- (3) Der Verband verpflichtet sich, durch seine Vertretung im örtlichen Kuratorium die Einhaltung der Rechte des Kuratoriums gegenüber den Leitungen der Kitas im Bereich des Mitglieds sicherzustellen.

§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn Mitgliedern. Obligatorisch gehören ihm an:
 - a. ein vom Pastoralteam aus seiner Mitte zu entsendendes Mitglied,
 - b. ein vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu entsendendes oder von ihm zu berufendes Mitglied, das nicht dem Kirchenvorstand angehören muss und nicht der Elternversammlung angehört, jedoch Mitglied der Verbandsvertretung des Verbandes ist,
 - c. zwei vom Pfarreirat aus seiner Mitte zu entsendende oder von ihm zu berufende Mitglieder, die nicht dem Pfarreirat angehören müssen und nicht der Elternversammlung angehören,
 - d. ein/e von den Leiter/innen der auf dem Gebiet der Kirchengemeinde vorhandenen Tageseinrichtungen gewählte Leiter/in,
 - e. ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle des Verbandes, in der Regel die jeweilige Dienst- und Fachaufsicht für die betreffende(n) Einrichtung(en).
- (2) Darüber hinaus können dem Kuratorium angehören:
 - a. ein weiteres vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu entsendendes oder von ihm zu berufendes Mitglied, das nicht dem Kirchenvorstand angehören muss und nicht der Elternversammlung angehört, jedoch Mitglied der Verbandsvertretung des Verbandes ist,
 - b. zwei weitere vom Pfarreirat aus seiner Mitte zu entsendende oder von ihm zu berufende Mitglieder, die nicht dem Pfarreirat angehören müssen und nicht der Elternversammlung angehören.
- (3) Bei mehr als vier Tageseinrichtungen innerhalb der Kirchengemeinde ist nach Absatz 1 Buchstabe d) ein/e weitere/r Leiter/in zu wählen.
- (4) Jeweils nach Wahlen entsenden der Kirchenvorstand und der Pfarreirat ihre jeweiligen Vertretungen neu und melden diese schriftlich oder in Textform dem Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden Kitas im Erzbistum Berlin.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle des Verbandes obliegt die Geschäftsführung im Kuratorium. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums wird aus dem Kreis der Gremienmitglieder gewählt, die nicht aus der Geschäftsstelle des Verbandes entsandt wurden.
- (2) Die Geschäftsführung lädt zur konstituierenden Sitzung und nach Bedarf zu weiteren Sitzungen die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder der Geschäftsführung des Verbandes ist eine Sitzung einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens bei der Geschäftsführung stattfinden.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann der/die Vorsitzende oder die Geschäftsführung auch anderen Personen die Teilnahme gestatten, wenn das Kuratorium nichts anderes beschließt.
- (5) Die Geschäftsführung des Verbandes hat stets Zugang zu den Sitzungen des Kuratoriums.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und eine/n Schriftführer/in zu verständigen.

§ 4 Empfehlung und Beratungsergebnisse

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig bei Empfehlungen und Beratungen, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Ist es nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Abstimmungen im Kuratorium werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 5 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit können besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
 - a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der/die Vorsitzende.

- (2) Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen, welche einfach gelagerten Gegenstände generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.
- (3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kuratoriums eine Beschlussvorlage zu übermitteln.
- (4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des Kuratoriums eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Der/die Vorsitzende teilt den Mitgliedern das Beschlussergebnis unverzüglich nach Ablauf der Rückäußerungsfrist mit.
- (5) Alle in besonderem Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind darüber hinaus in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 6 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (2) Die Geschäftsführung des Kuratoriums leitet allen Mitgliedern des Kuratoriums Abschriften der Sitzungsniederschrift schriftlich oder in Textform unverzüglich zu.

§ 7 Verbindlichkeit

Die Weiterleitung der Empfehlungen und Beschlussvorlagen des Kuratoriums ist sicherzustellen.